

Stadt Bergisch Gladbach

Datum

11.03.2014

Ausschussbetreuender Fachbereich

Umwelt und Technik

Sachbearbeiterin

Sebastian Höller

Telefon-Nr.

02202-141382

Tag und Beginn der Sitzung

Mittwoch, 26.03.2014, 17:00 Uhr

Einladung

zur Sitzung des Infrastrukturausschusses der Stadt Bergisch Gladbach in der achten Wahlperiode

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Herr Höller, Tel. 02202-141382

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Genehmigung der Niederschrift aus der Infrastrukturausschusssitzung am 04.12.2013 - öffentlicher Teil -**
- 3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 04.12.2013 - öffentlicher Teil
Vorlage: 0081/2014**
- 4 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden**
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 6 Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Aufhebung der Satzungen gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt**

Bergisch Gladbach sowie VIII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Vorlage: 0108/2014

- 7 Konzept zur Gefahrenminderung bei Starkregenereignissen
Vorlage: 0465/2013**
- 8 Sanierung Voreindicker 1 - Kläranlage Beningsfeld
Vorlage: 0132/2014**
- 9 mündlicher Sachstandsbericht zum Abwasserbeseitigungskonzept**
- 10 Anträge der Fraktionen**
- 11 Anfragen der Ausschussmitglieder**
- N Nicht öffentlicher Teil**
 - 1 Genehmigung der Niederschrift aus der Infrastrukturausschusssitzung am 04.12.2013 - nichtöffentlicher Teil -**
 - 2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 04.12.2013 - nichtöffentlicher Teil
Vorlage: 0082/2014**
 - 3 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden**
 - 4 Mitteilungen des Bürgermeisters**
 - 5 Anträge der Fraktionen**
 - 6 Anfragen der Ausschussmitglieder**

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Abwasserwerk

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0081/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	26.03.2014	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 04.12.2013 - öffentlicher Teil

Inhalt der Mitteilung

6. Jahresabschluss 2012 Abwasserwerk

6.1. Feststellung Jahresabschluss 2012 für das Abwasserwerk *0609/2013*

Der Rat ist in seiner Sitzung am 17.12.2013 dem Beschlussvorschlag mehrheitlich, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE./ BfBB sowie jeweils einer Gegenstimme aus den Reihen der Fraktionen Freie Wähler und KIDitiative bei jeweils einer Enthaltung aus den Reihen der Fraktionen Freie Wähler und KIDitiative und des fraktionslosen Ratsmitglieds Herrn Sirmasac, gefolgt.

6.2. Entlastung der Betriebsleitung Abwasserwerk für das Wirtschaftsjahr 2012 *0608/2013*

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 mehrheitlich, gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE./ BfBB bei Enthaltung der Fraktion KIDitiative sowie des fraktionslosen Ratsmitglieds Herrn Sirmasac, folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die Entlastung des Infrastrukturausschusses für den Jahresabschluss 2012 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach".

7. **Satzungsänderungen und Gebührenkalkulation 2014**

7.1. **XV. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung**
0613/2013

Der Rat ist in seiner Sitzung am 17.12.2013 dem Beschlussvorschlag mehrheitlich, gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE./ BfBB bei einer Enthaltung aus den Reihen der Fraktion KIDitiative sowie des fraktionslosen Ratsmitglieds Herrn Sirmasac, gefolgt.

7.2.1. **VIII. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**
0603/2013

Der Rat ist in seiner Sitzung am 17.12.2013 dem Beschlussvorschlag mehrheitlich, gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE./ BfBB, gefolgt.

7.3. **VII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerungssatzung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**
0592/2013

Der Rat ist in seiner Sitzung am 17.12.2013 dem Beschlussvorschlag mehrheitlich, gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE./ BfBB sowie des fraktionslosen Ratsmitglieds Herrn Sirmasac bei Enthaltung der Fraktionen Freie Wähler und KIDitiative, gefolgt.

7.4. **XIV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zu Entwässerungssatzung)**
0594/2013

Der Rat ist in seiner Sitzung am 17.12.2013 dem Beschlussvorschlag mehrheitlich, gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE./ BfBB, Freie Wähler und KIDitiative sowie des fraktionslosen Ratsmitglieds Herrn Sirmasac, gefolgt.

7.6. **IX. Nachtragssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach**
0595/2013

Der Rat ist in seiner Sitzung am 17.12.2013 dem Beschlussvorschlag mehrheitlich, gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE./ BfBB bei Enthaltung der Fraktionen Freie Wähler und KIDitiative sowie des fraktionslosen Ratsmitgliedes Herrn Sirmasac, gefolgt.

8. Wirtschaftspläne 2014

**8.1. Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
"Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach" für das Wirtschaftsjahr
2014**

0637/2013

Der Rat ist in seiner Sitzung am 17.12.2013 dem Beschlussvorschlag mehrheitlich, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE./ BfBB, Freie Wähler und KIDitiative bei Enthaltung des fraktionslosen Ratsmitglieds Herrn Sirmasac, gefolgt.

**8.2. Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Abwasserwerk der
Stadt Bergisch Gladbach" für das Wirtschaftsjahr 2014**

0636/2013

Der Rat ist in seiner Sitzung am 17.12.2013 dem Beschlussvorschlag mehrheitlich, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE./ BfBB, Freie Wähler und KIDitiative sowie des fraktionslosen Ratsmitglieds Herrn Sirmasac, gefolgt.

**8.3. Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Immobilienbetrieb
der Stadt Bergisch Gladbach" für das Wirtschaftsjahr 2014**

0638/2013

Der Rat ist in seiner Sitzung am 17.12.2013 dem Beschlussvorschlag mehrheitlich, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE./ BfBB, Freie Wähler und KIDitiative sowie des fraktionslosen Ratsmitglieds Herrn Sirmasac, gefolgt.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Abwasserwerk

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0108/2014
nicht öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	26.03.2014	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	08.04.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Aufhebung der Satzungen gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach sowie VIII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt

- die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Aufhebung der Satzungen gemäß § 61a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach,

sowie

- die VIII. Nachtragssatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung),

in der Fassung der Vorlage.

Sachdarstellung / Begründung:

Am 16.03.2013 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) in Kraft getreten (GV NRW 2013, S. 135 ff.). Durch die Änderung wurde insbesondere der § 61 a LWG NRW zur Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen gestrichen.

Im neu gefassten § 61 Abs. 2 LWG NRW wurde eine Ermächtigung geschaffen, wonach das Umweltministerium NRW mit Zustimmung des Landtags eine Rechtsverordnung erlassen kann, welche zukünftig die Einzelheiten zur Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen regeln soll.

Die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013) wurde am 17.10.2013 vom Landtag endgültig beschlossen und ist am 09.11.2013 in Kraft getreten.

Durch die Streichung des § 61 a LWG NRW sowie der Einführung der SÜwVO Abw NRW 2013 haben sich neben dem Wegfall der Rechtsgrundlage für die bisherigen Satzungen auch inhaltliche Änderungen in Bezug auf die Dichtheitsprüfung bzw. der Zustands- und Funktionsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen ergeben.

Dadurch wird eine Aufhebung der bisherigen Satzungen nach § 61 a LWG NRW, sowie eine Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) erforderlich.

Im Überblick beinhaltet die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013) folgende (neue) Regelungen:

Innerhalb von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten sind bestehende Abwasserleitungen, die zur Ableitung häuslichen Abwassers dienen und die vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden, sowie bestehende industrielle oder gewerbliche Abwasserleitungsnetze, für die Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, bis spätestens zum 31. Dezember 2015 zu prüfen. Alle anderen Abwasserleitungen sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 zu prüfen.

Durch diese nun rechtlich festgeschriebenen Rahmenbedingungen wird dem Gewässerschutz in Wasserschutzzonen Rechnung getragen.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten ist der Dichtheitsnachweis für bestehende Abwasserleitungen, die der Ableitung von industriellem oder gewerblichem Abwasser dienen und für die ebenfalls Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, bis spätestens zum 31. Dezember 2020 zu erbringen. Die Prüfung privater Abwasserleitungen ist nur dann erforderlich, wenn dieses durch die Gemeinde mittels Satzungsbeschluss (§ 53 Abs. 1e Satz 1 Nr. 1 LWG) festgelegt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach keine zusätzlichen Prüfpflichten außerhalb von Wasserschutzzonen.

Die Stadt wird auch zukünftig in ihrer örtlichen Kompetenz die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung informieren und beratend zur Seite stehen.

Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Aufhebung der Satzungen gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach, sowie die VIII. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung sind der Vorlage beigelegt.

Bei der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung) werden folgende Änderungen durchgeführt:

- Die Begriffsbestimmungen im § 2 werden zur besseren Übersicht alphabetisch sortiert und um den Begriff „Anschlussstutzen“ ergänzt.
- Im § 12 wird im Absatz 4 eine ergänzende Klarstellung aufgenommen, sowie im Absatz 6 eine weitere technische Möglichkeit ergänzt.
- § 13 Abs. 1 wird für einen optimierten Verwaltungsablauf angepasst. Im Rahmen der Bearbeitung des Bauantrags durch die städtische Bauordnung erstellt das Abwasserwerk eine fachtechnische Stellungnahme, die auch dem Bauherrn unmittelbar zugestellt wird. Diese Stellungnahme enthält – soweit erforderlich – die ausdrückliche Bitte an den Bauherrn, das Entwässerungsgesuch gemäß § 12 Abs. 4 Entwässerungssatzung zu stellen.
- Im Rahmen der o.g. Änderungen in Bezug auf die Dichtheitsprüfung bzw. die Zustands- und Funktionsprüfung werden die §§ 13 Abs. 4, 14, 20 Abs. 1 Nr. 11 und 20 Abs. 1 Nr. 12 an die neuen Begrifflichkeiten und Rechtsgrundlagen angepasst.
- Der § 14 Abs. 2 wird neu aufgenommen um in Bereichen mit Fremdwasserproblematik die Möglichkeit zum Erlass einer gesonderten Satzung zu haben.

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Aufhebung der Satzungen gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund von §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180) und des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am (...) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die folgenden Satzungen werden aufgehoben:

Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Innenstadt Bergisch Gladbach – Nr. 001 – vom 25.12.2008

Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach - Zeitstufen 1 - 3 - vom 14.07.2010

Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach - Zeitstufe 4 - vom 14.07.2010

Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach - Zeitstufe 5 - vom 14.07.2010

Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach - Zeitstufe 6 - vom 14.07.2010

Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach - Zeitstufe 7 - vom 14.07.2010

Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach - Zeitstufe 1a (Neuer Trassweg) - vom 17.01.2011

§ 2

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.
Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach

VIII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund von §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180) und des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) und der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am (...) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

(2) Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

(3) Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden. Diese liegen im Eigentum des Anschlussnehmers.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.*
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem*

Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

(4) Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer/die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Anschlussstutzen:

Anschlussstutzen sind Anschlusselemente für den nachträglichen Anschluss von Grundstücksanschlussleitungen an die öffentliche Abwasseranlage.

(6) Drainage:

Drainage im Sinne dieser Satzung sind erdverlegte, perforierte Rohrleitungen etc. zur Ableitung überschüssigen Bodenwassers.

(7) Drosseleinrichtung:

Drosseleinrichtungen sind im Sinne dieser Satzung Einbauteile, welche die Funktion besitzen, die Ableitung (Volumenstrom) in den weiterführenden Kanal zu begrenzen.

(8) Druckentwässerung:

Die Druckentwässerung ist ein nicht schwerkraftgebundenes Entwässerungsverfahren für die Schmutzwasserableitung. Die Druckentwässerung setzt sich aus folgenden Systemteilen zusammen:

a) Öffentlicher Bereich (Bau und Betrieb durch die Stadt)

- Sammeldruckrohrleitung*
- ggf. Zwischenpumpwerk und/oder Spülstation*

b) Privater Bereich (Bau und Betrieb durch den Grundstückseigentümer)

- Sammelschacht und Förderanlage innerhalb der Grundstücksentwässerung*
- Anschlussleitung (als Druckleitung)*

Das Schmutzwasser gelangt innerhalb der Gebäude bzw. der Grundstücke über Gefällegrundleitungen in einen Sammelschacht mit Förderanlage. Die Förderanlage pumpt das Schmutzwasser über Anschluss- und Sammelleitungen bis zu einem beliebigen drucklosen Ausmündungspunkt des Systems in den Bereich der Kanalisation, der nach dem Prinzip der Freispiegelleitungen betrieben wird.

(9) Fehlanschluss:

Fehlanschluss im Sinne dieser Satzung ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusskanals an den öffentlichen Regenwasserkanal, der Anschluss eines Regenwasseranschlusskanals an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder der Anschluss von Drainagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.

(10) Fremdwasser:

Fremdwasser ist kein Abwasser. Im Sinne dieser Satzung ist Fremdwasser sämtliches bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangendes Wasser, unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund- oder Quellwasser, um Drainagewasser oder um Fehlanschlüsse im Trennsystem handelt.

(11) Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlage, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

(12) Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

(13) Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

(14) Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

(15) Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

(16) Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(17) Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.“

§ 2

§ 12 Abs. 4 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Herstellung, Erneuerung, Renovierung, Reparatur, Veränderung und die Beseitigung von Anschlussleitungen führt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durch. Die hierfür erforderlichen Arbeiten im öffentlichen Straßenraum und an der öffentlichen Abwasseranlage sind schriftlich zu beantragen und von der Stadt zu genehmigen. Die laufende Unterhaltung des Kanalgrundstücksanschlusses (z.B. optische Inspektion, Reinigung, Spülung) sowie die Einhaltung der gesetzlichen Regel obliegen dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin. Die Grundstücksanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Die Arbeiten dürfen nur durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Das Nähere regeln die hierfür herausgegebenen technischen Anforderungen für den Neubau und die Sanierung von Grundstücksanschlussleitungen. Zugelassen werden nur Unternehmen, die die Gewähr einer fachgerechten Ausführung bieten. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Auftragnehmer.“

§ 3

§ 12 Abs. 6 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage oder Pumpstation verlangen. Das gleiche gilt, wenn Einleitungen sowie Abflüsse aus Abwasserbehandlungsanlagen unterhalb der Rückstauenebene liegen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.“

§ 4

§ 13 Abs. 1 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einleitung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlussleitungen bedürfen der Zustimmung durch die Stadt. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen ~~vor der Durchführung der Anschlussarbeiten~~ nach Erhalt der Stellungnahme für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beantragen.“

§ 5

§ 13 Abs. 4 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Bauausführung ~~und die Dichtigkeit durch eine Bescheinigung eines Fachunternehmers oder eines Sachverständigen nachgewiesen sind~~ durch eine Zustands- und Funktionsprüfung gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw GV NRW 2013) nachgewiesen ist.“

§ 6

§ 14 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Dichtheitsprüfung Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen ~~des der~~ §§ 53, 61 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser-SüwVO Abw GV NRW 2013) und den hierzu gesondert erlassenen Satzungen der Stadt.
- (2) Zur Vermeidung und Reduzierung von Fremdwassereinleitungen in die öffentliche Kanalisation ist die Stadt berechtigt, von den Anschlussnehmern den Nachweis über den ordnungsgemäßen Betrieb der privaten Abwasseranlagen zu fordern. In Bereichen mit Fremdwasserproblematik kann die Stadt Fristen zur Durchführung von Zustands- und Funktionsüberprüfungen, sowie Sanierungen in gesondert zu erlassenden Satzungen regeln.
- (3) Die Dichtheitsprüfungen Zustands- und Funktionsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 LWG NRW auf der Basis der o. g. Verordnung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw GV NRW 2013) durchgeführt werden.“

§ 7

§ 20 Abs. 1 Nr. 11 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Abs. 1, 4 und 5, 6

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert, die Einleitung der anfallenden Abwässer ohne die erforderliche schriftliche Zustimmung der Stadt vornimmt oder die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt ohne ~~die erforderliche Bescheinigung eines Fachunternehmers oder Sachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung und Dichtigkeit durch Vorlage der erforderlichen Zustands- und Funktionsprüfung eines Sachkundigen die ordnungsgemäße Bausausführung nachzuweisen~~ oder den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt und den Anschluss nicht verschließt.“

§ 8

§ 20 Abs. 1 Nr. 12 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Abwasserleitungen ~~nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW~~ bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum in der jeweiligen Satzung nach den §§ 61—a 53, 61 LWG NRW in Verbindung mit der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw GV NRW 2013) vorgeschriebenen Zeitpunkt ~~auf Dichtigkeit prüfen die Zustands- und Funktionsprüfung nicht durchführen~~ lässt.“

§ 9

Die VIII. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.
Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Abwasserwerk

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0465/2013
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	05.02.2014	Beratung
Infrastrukturausschuss	26.03.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Konzept zur Gefahrenminderung bei Starkregenereignissen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung die Maßnahmen zur Verbesserung des Rufdienstes entsprechend der Vorlage (oder Alternative) umzusetzen.

Sachdarstellung

A. Veranlassung:

Am Donnerstag, den 20.06.2013 wurden weite Bereiche von Bergisch Gladbach von einem Starkregenereignis überzogen. Im Schwerpunkt wurden die Ortsteile Hebborn, Gladbach, Gronau, Frankenforst und Refrath heimgesucht, wobei der Kernbereich von Gladbach und der südliche Bereich von Refrath am stärksten betroffen waren. In der Zeit zwischen 12:30 und 13:00 Uhr wurden von der Feuerwehr mehr als 140 Einsätze gemeldet (siehe Anlage 1). Eingesetzt waren 155 Einsatzkräfte von Feuerwehr (Bergisch Gladbach, Burscheid und Köln), Technischem Hilfswerk und Deutschem Roten Kreuz. Neben vier Sturmschäden bestimmten im Wesentlichen Wasserschäden (vollgelaufene Keller, etc.) die Arbeiten. Aufgrund der Unwetterwarnung des Deutschen Wetterdienstes waren alle Mitarbeiter der Kanal- und Gewässerunterhaltung schon vor den Regengüssen aufgefordert worden, von ihren jeweiligen Einsatzstellen zum Betriebsgelände der Kläranlage Beningsfeld zu kommen, um zentral auf die zu erwartenden Ereignisse reagieren zu können. Auf diesen Fahrten wurde außerplanmäßig der Zustand der bedeutsamsten Rechen und Durchlässe nochmals kontrolliert, obwohl die Rechentour bereits am Vormittag auf Grund der Schlechtwetterwarnung gefahren worden war. Zu dieser „SOS-Tour“ gehören die 23 Rechen und Durchlässe (10 in Bensberg und 13 in Alt-Bergisch Gladbach) mit dem größten Schadenspotential, die grundsätzlich mit oberster Priorität während und nach Starkregengüssen zur Reinigung angefahren werden. Grundsätzlich werden im Normalbetrieb die insgesamt 142 Rechen und Durchlässe routinemäßig überprüft. Die Mitarbeiter des Abwasserwerkes waren somit vor Beginn des Regenereignisses in voller Stärke in Bereitschaft. Bei Beginn des Ereignisses waren sofort 37 Personen mit 21 Fahrzeugen (PKW, LKW) im Einsatz. Ca. 30 Minuten nachdem der Regen eingesetzt hatte, waren fünf Mitarbeiter an der Buchmühle, um die beiden Rechen (Höhe VHS und danach Odenthaler Straße) vom Treibgut zu befreien. Aus 50 Pumpstationen waren weitere 300 Alarmmeldungen abzuarbeiten. Allein 25 Stationen meldeten Überfüllung. Die Einsätze liefen bis 20.00 Uhr, danach fuhren fünf Mitarbeiter nochmals die Rechen und Durchlässe ab.

Die Regenereignisse vom 20. Juni zählen zu den so genannten „100jährigen Ereignissen“. Um ein solches Naturereignis einstuft zu können, werden die Niederschlagsmenge und die Zeit des Niederschlags in Verbindung gesetzt. An dem besagten Donnerstag wurden in

Bergisch Gladbach bis zu 51 Liter Regenwasser pro m² in 45 Minuten gemessen, das entspricht in etwa der durchschnittlichen Niederschlagsmenge eines Monats und kommt „alle 100 Jahre vor“.

Das Abwasserwerk verfügt über drei qualifizierte Regenschreiber, die über das Stadtgebiet verteilt sind. Der erste steht am Rathaus Bensberg, der zweite an der Kläranlage Beningsfeld und der dritte am Hebborner Hof.

Die Regenschreiber weisen folgendes Bild auf:

Station	aktuelles Ereignis			bei 5-Jährlichkeit	
	Menge [l / m ²]	Zeiteinheit [min.]	Jährlichkeit [-]	Menge [l / m ²]	Zeiteinheit [min.]
Rathaus Bensberg	45,5	55	ca. 30	30	60
Kläranlage Beningsfeld	29,3	45	ca. 7	7	45
HRB Hebborner Hof	50,7	45	ca. 100	27,8	45

Für solche Wassermassen in dieser kurzen Zeit sind weder die natürlichen Bachläufe noch die städtische Kanalisation ausgelegt. Zum Vergleich ist in der letzten Spalte die Menge eines 5jährigen Ereignisses bei gleicher Zeitdauer dargestellt. Auf ein solches 5jähriges Ereignis ist ein Kanalnetz in der Regel ausgelegt - auch das der Stadt Bergisch Gladbach. Bei 45 Minuten Regendauer wären das 28 Liter je m². Tatsächlich fiel fast die doppelte Regenmenge.

B. Status quo:

Das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach unterhält für den gesamten Bereich der Kanalisation, der Kläranlage und weite Bereiche des Gewässersystems eine 24 h Rufbereitschaft. Die Rufbereitschaft ist an 365 Tagen im Jahr aktiv und setzt sich wie folgt zusammen:

- Rufbereitschaft Kanal / Gewässer
 - 1 Person Einsatzleitung
 - 2 Personen mit einem Fahrzeug Rufdienst

- Rufbereitschaft Kläranlage
 - 1 Person Einsatzleitung
 - 2 Personen (Elektriker/Schlosser) Rufdienst

Je nach Wetterlage werden für den Kanal- und Gewässerbereich noch 1 bzw. 2 Trupps à 2 Personen mit Fahrzeug zusätzlich in Rufbereitschaft versetzt. Insgesamt besteht das Personal im Bereich Kanal- und Gewässerunterhaltung aus 22 Mitarbeitern. Die entsprechende Einsatzleitung wird aus Technikern/innen und Ingenieur/innen aus dem Abwasserwerk rekrutiert und umfasst 15 Mitarbeiter/innen. Die Rufbereitschaft Kläranlage besteht aus 13 Mitarbeiter/innen und die entsprechende Einsatzleitung aus 3 Personen.

Die Rufbereitschaft für den Kanal- und Gewässerbereich umfasst folgende Objekte:

- Abwasserbeseitigung:
 - 672 km Kanalisation
 - 3 St. Düker
 - 46 St. Pumpstationen
 - 40 km Druckleitungen
 - 22 km Druckentwässerungsnetze
 - 3 St. Regenüberläufe (RÜ)
 - 7 St. Regenüberlaufbecken (RÜB)
 - 11 St. Regenklärbecken (RKB)
 - 41 St. Regenrückhaltebecken (RRB)
 - 275 St. Einleitstellen
 - rd. 21.000 St. Kontrollschächte
 - rd. 18.000 St. Sinkkästen

- Gewässer:
 - 20 km Frankenforstbach / Saaler Mühlenbach
 - 35 km Strunde und Nebenbäche
 - 148 St. Durchlässe, bzw. Rechen
 - 8 St. Hochwasserrückhaltebecken

Die mittlere Entfernung vom Wohnort zur Kläranlage der Mitarbeiter der Rufbereitschaft im Bereich Kanal- und Gewässerunterhaltung beträgt rd. 15 km. Dementsprechend sind Reaktionszeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit unter 60 Minuten nahezu ausgeschlossen.

(Alarm bis Abfahrt 10 min., mittlere Fahrtzeit 25 min., Rüstzeit und Umkleide auf der Kläranlage 15 min., Fahrt zur Einsatzstelle 10 – 25 min. = 60 – 75 min.)

Die Kanalisation im gesamten Stadtgebiet ist für ein 1-jähriges Regenereignis im Außenbereich, für ein 3-jähriges in stärker bebauten Bereichen und für ein 5-jähriges in den stärker verdichteten Innenbereichen nach dem Stand der Technik ausgelegt. Bei diesen Regenereignissen darf der Kanal bis zur Schachtoberkante einstauen. Schon hierbei kommt es häufiger zu Schadensereignissen, die auf mangelnde Rückstausicherung der jeweiligen Gebäude zurückzuführen sind. Die städtischen Gewässer, wie der Saaler Mühlenbach und der Frankenforstbach und auch die Strunde mit ihren Nebenbächen weisen sehr unterschiedliche Ausbauzustände auf. Der Saaler Mühlenbach ist weitgehend für ein HQ 100 (statistisch betrachtet 100-jähriges Hochwasser) ausgelegt. Der Frankenforstbach weist dahingehend schon erheblich mehr Defizite auf, die sich im Schwerpunkt in der Ortslage Bensberg zeigen. Die Schäden, die durch Gewässerüberflutungen in der Ortslage Refrath hervorgerufen wurden, spiegeln sich in den Überschwemmungskarten der Bezirksregierung weitgehend nicht wider. Dementsprechend schlägt das Abwasserwerk in einem separaten Tagesordnungspunkt im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr (AUKV) vor für den Frankenforstbach ein entsprechendes Hochwasserschutzkonzept zu erarbeiten. Für die Strunde existiert seit mehreren Jahren ein entsprechendes Konzept, das zwischen 2014 und 2016 umgesetzt werden soll. Derzeit wartet der Strundeverband auf die erforderliche Förderzusage der Bezirksregierung.

Die durchgängige Leistungsfähigkeit eines Gewässers für ein HQ 100 ist keine gesetzliche Vorgabe, sondern der jeweilige Gewässerunterhaltungsträger muss in Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde das Schutzbedürfnis definieren. Für die Strunde wurde das gewünschte Abflussvermögen für ein HQ 100 festgeschrieben.

Rechtlich besteht keine Verpflichtung der Kommune zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Für Hochwasserschäden haftet die Gemeinde grundsätzlich nicht. Im Einzelfall könnten aber Amtshaftungsgründe gegeben sein, so dass die Stadt zum Schadenersatz per Gerichtsurteil verpflichtet werden könnte. Gesetzlich ist lediglich die Eigenvorsorge der von einem Hochwasser potenziell betroffenen Anlieger entsprechend § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes geregelt. Der Hochwasserschutz ist demzufolge eine freiwillige Aufgabe und bedarf eines politischen Beschlusses.

C. Maßnahmen zur Verbesserung des Rufdienstes:

Zur Verbesserung sind folgende Aspekte besonders zu betrachten.

1. Verbesserung der Vorwarnung

Die Einsatzleitung erhält eine automatisierte Wetterwarnung über den Info-Dienst des Deutschen Wetterdienstes (DWD) per E-Mail. Dieser Dienst wird teilweise schon von einigen Mitarbeitern/innen der Einsatzleitung, die privat über ein Smartphone verfügen, genutzt. Um diesen Service flächendeckend einsetzen zu können, wird die Einsatzleitung mit einem entsprechenden Smartphone ausgerüstet. Nach der Alarmierung wird die Einsatzleitung die weitere Wetterentwicklung über Wetterradar beobachten und dementsprechend entscheiden, ob die Rufbereitschaft zum Einsatz ausrücken muss. Zur besseren Lagebeurteilung werden über den DWD die Berechtigungen für die Nutzung des Feuerwehreinformativsystems (FeWIS) und des Wetterraders webKONRAD des DWD für die Führungskräfte der Feuerwehreinsatzleitung insbesondere alle haupt- und ehrenamtlichen A- und B-Dienste eingerichtet.

2. Verbesserung der Reaktionszeit zwischen Voralarmierung und Einsatz

Um die Alarmierungszeit so gering wie möglich zu gestalten beabsichtigt das Abwasserwerk an neuralgischen Punkten Höhenstandsmessungen über ein Echolot zu installieren. An vier Objekten ist eine Höhenstandsmessung bereits vorhanden, die bislang ausschließlich der Kalibrierung von Niederschlags-Abfluss-Modellen dienen. Diese Messeinrichtungen müssen noch so aufgeschaltet werden, dass bei vordefinierten Höhenkoten Alarm ausgelöst wird (siehe Anlage 2).

Kosten: rd. 5 x 1.500 € = **7.500,- €**

An sieben weiteren Stellen könnten zudem komplett neue Höhenstandsmessungen mit Alarmaufschaltung installiert werden siehe Anlage 2)

Kosten: rd. 7 x 15.000,- € = **105.000,- €**

Ergänzend dazu sollten die bedeutsamsten Rechenanlagen videoüberwacht werden (siehe Anlage 2)

Kosten: rd. 6 x 5.000,- € = **30.000,- €**

3. Erhöhung des Rufbereitschaftspotentials

3.1 Rufbereitschaft mit internen Kräften

Derzeit steht im Regelfall ein Trupp mit zwei Mitarbeitern im Rahmen der Rufbereitschaft für die Kanal- und Gewässerunterhaltung rund um die Uhr zur Verfügung. Die Verfügbarkeit kann auf 2 bzw. 3 Trupps erhöht werden. Ergänzend hierzu kann der Schwellenwert der Alarmierung gesenkt werden, indem die Mannschaft bereits in einem frühen Stadium bereits ausrückt. Die Folge wäre eine weitere starke zusätzliche Belastung des operativen Bereiches. Die theoretische Grenze der Aufrüstung der internen Rufbereitschaft ist dann gegeben, wenn auf Grund der gesetzlichen Ruhephasen der normale tägliche Dienst nicht mehr gewährleistet werden kann. Die tatsächliche Grenze ist sicherlich viel früher anzusetzen, da ansonsten die körperliche Unversehrtheit dauerhaft nicht mehr sichergestellt werden kann.

3.2 Rufbereitschaft mit externen Kräften

Um die Leistungsfähigkeit zu erhöhen könnten ergänzende externe Rufbereitschaften beauftragt werden. Dem Kostenansatz liegen 10 Wochen Rufbereitschaft zu Grunde.

Kosten: 2 Trupps incl. Fahrzeug a' 35.000 €/a x n = **70.000,- €/a**

Ergänzender externer Rufdienst für die wichtigsten Rechen durch Fremdfirmen.

Kosten: 20 Einsätze/a x 5 h x 150 €/h x 2 Kolonnen = rd. **30.000 €/a**

4. Verbesserung der Ausstattung zur Steigerung der Effektivität

4.1 Für den lokalen Objektschutz könnten 1.120 gefüllte Sandsäcke angeschafft werden. Die Sandsäcke sind in Euro-Gitterboxen auf einem Abrollbehälter trocken und dunkel zu lagern. Auf den Abrollbehälter passen 8 Gitterboxen mit je 70 gefüllten Sandsäcken = 560 Sandsäcke. Die Kosten für die Sandsäcke mit den Gitterboxen und Zubehör belaufen sich auf rd. 3.000,- € und für einen Abrollbehälter rd. 15.000,- €.

Kosten: rd. 2 x (3.000,- € + 15.000,- €) = **36.000,- €**

4.2 Für die Abarbeitung vieler kleiner Einsatzstellen schlägt die städt. Feuerwehr vor fünf Hochwasserboxen (Aluminium- oder Kunststoffkisten) zur temporären Verlastung in den Mannschaftstransportwagen (MTF) der Feuerwehr mit folgendem Inhalt zu beschaffen:

- TP 400 und/oder TP 800
- Kabeltrommel 50 m
- PID (mobiler Fehlerstromschutzschalter)
- Wathose
- Schachthaken
- Flutterband
- Faltkegel
- Taschenlampe (Batterien separat lagern)
- 3 C-Schläuche (bei Bedarf Entnahme aus Schlauchregal)
- Alu-Klemmbrett mit Papier, Vordrucken, Telefonlisten und Stiften

Kosten: rd. 5 x 2.700,- € = **13.500,- €**

4.3 Für die Abarbeitung vieler kleiner Einsatzstellen schlägt die städt. Feuerwehr vor fünf Sturmboxen (Aluminium- oder Kunststoffkisten) zur temporären Verlastung in den Mannschaftstransportwagen (MTF) der Feuerwehr mit folgendem Inhalt zu beschaffen:

- Kettensäge
- Reservekette
- Werkzeugsatz
- Kraftstoff / Öl Kanister
- Schnittschutzausrüstung
- Hörschutz

Kosten: rd. 5 x 1.900,- € = **9.500,- €**

4.4 Um die Wetterradarinformationen zu jeder Zeit und direkt vor Ort beobachten zu können ist ein Computer mit permanenter Stromversorgung und Internetzugriff in einem Einsatzfahrzeug des Abwasserwerkes erforderlich. Um während eines Starkregenereignisses die permanente Überwachung und Koordinierung gewährleisten zu können, wird die Anschaffung eines Kommandofahrzeuges für die Einsatzleitung vorgeschlagen.

Kosten: rd. **40.000,- €**

5. Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit

5.1 Einbindung des Warnmoduls des DWD auf der Homepage

Auf der Homepage der Stadtverwaltung wird mit dem Warnmodul des DWD eine permanent aktualisierte Übersicht der Warnsituation für das Gebiet Bergisch Gladbachs/des Rheinisch-Bergischen Kreises im Corporate Design der Stadtverwaltung integriert.

5.2 Info über Unwetterwarnungen an den/die Pressesprecher/in

Der/die städtische/n Pressesprecher erhalten die „amtliche Vorwarnung zur Unwetterwarnung“, „amtliche Unwetterwarnung“ und „amtliche Warnung vor extremem Unwetter“ des DWD auf ihre Smartphones, um ggf. in Absprache mit dem A- oder B-Dienst proaktiv Informationen für Bevölkerung und Medien zu veröffentlichen. Gerade bei einer Vorwarnung zur Unwetterwarnung werden ggf. seitens der Feuerwehr noch keine Maßnahmen ergriffen, eine Information/Warnung der Bevölkerung ist aber ggf. bereits ratsam.

5.3 Unwetterwarnung und mit Handlungsanweisungen auf der städt. Homepage

Im Unwetterfall werden durch den städtischen Pressesprecher in Abstimmung mit dem Pressesprecher der Feuerwehr proaktiv Informationen zur Warnung der Bevölkerung inklusive möglicher Handlungsempfehlungen, sowie Informationen über Einsatzmaßnahmen der städtischen Dienststellen als aktuelle Informationen prominent auf der ersten Seite der städtischen Homepage platziert.

5.4 Steuerung der Medienberichterstattung durch den/die Pressesprecher/in

Der städtische Pressesprecher steuert die Bevölkerungs- und Medieninformation der Stadt aus der Feuerwehr-Einsatzleitung und ist Fachberater für den Pressesprecher der Feuerwehr in der Feuerwehr-Einsatzleitung. Dazu hat er über ein durch die Feuerwehr zur Verfügung gestelltes Laptop und entsprechende Berechtigungen Zugriff auf die für seine Aufgaben benötigten Daten insbesondere die der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit.

5.5 Informationen über soziale Netzwerke

Die Information zu Einsätzen aber auch Warnungen ist in sozialen Netzwerken – insbesondere Facebook und Twitter – mittlerweile nicht ungewöhnlich (z.B. Landkreis Siegen-Wittgenstein), da insbesondere hier eine Meldung/Warnung durch soziale Medien schnelle – virale – Verbreitung findet. Es ist daher unverzichtbar, dass auch die Pressestelle der Stadtverwaltung analog zur Feuerwehr ebenfalls eine Präsenz in sozialen Netzwerken einrichtet. Die Betreuung der sozialen Netzwerke sollte in enger Abstimmung zwischen städtischer Pressestelle und Pressestelle der Feuerwehr erfolgen.

6. Installation von weiteren Rechenanlagen

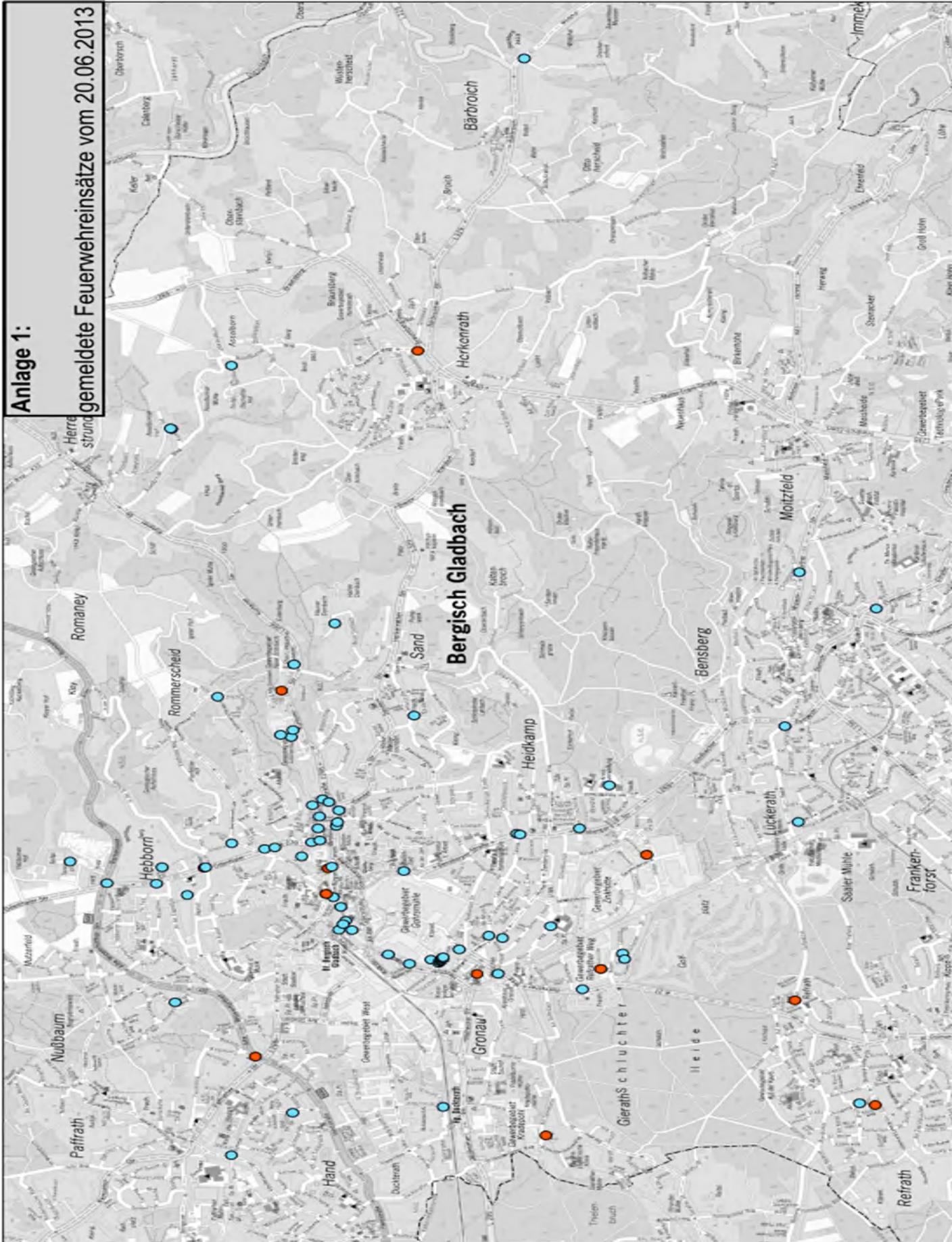
Nach der Überflutung der Rechenanlage an der Odenthaler Straße wurde die Forderung laut im Oberlauf der Strunde einen „Vorrechen“ zu installieren, um eine Minderung des Treibgutes an der Odenthaler Straße zu erreichen. Hierbei ist festzustellen, dass die Rechenanlage an der Odenthaler Straße die am besten ausgestattete Anlage im Stadtgebiet ist. Zum einen ist die Rechenanlage die einzige, die mit einer elektrischen Reinigungseinrichtung versehen ist und zum anderen über einen gut ausgebauten Notumlauf verfügt. Das Versagen der Anlage war weitgehend darin begründet, dass der Durchfluss durch die verschiedensten Gegenstände, wie eine runde Mülltonne, eine Matratze, geschnittenes Brennholz und diverser Hausrat verhindert war. Zum einen ist es sicherlich hilfreich verstärkt Aufklärung bei der Bevölkerung zu leisten und zum anderen die Leistungsfähigkeit der Rechenanlage durch kleinere bauliche Veränderungen zu steigern. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der gesamte Durchlass einschließlich der Rechenanlage im Rahmen der Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes komplett durch eine wesentlich größere Anlage ersetzt wird. Ungeachtet dieser Veränderungen wird derzeit die Installation eines Vorrechens geprüft. Hierbei ist jedoch genau zu prüfen, ob durch die zusätzliche Einrichtung nicht gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen wird, dementsprechend durch die neue Rechenanlage nicht andere Mitbürger geschädigt werden.

D. Finanzierung

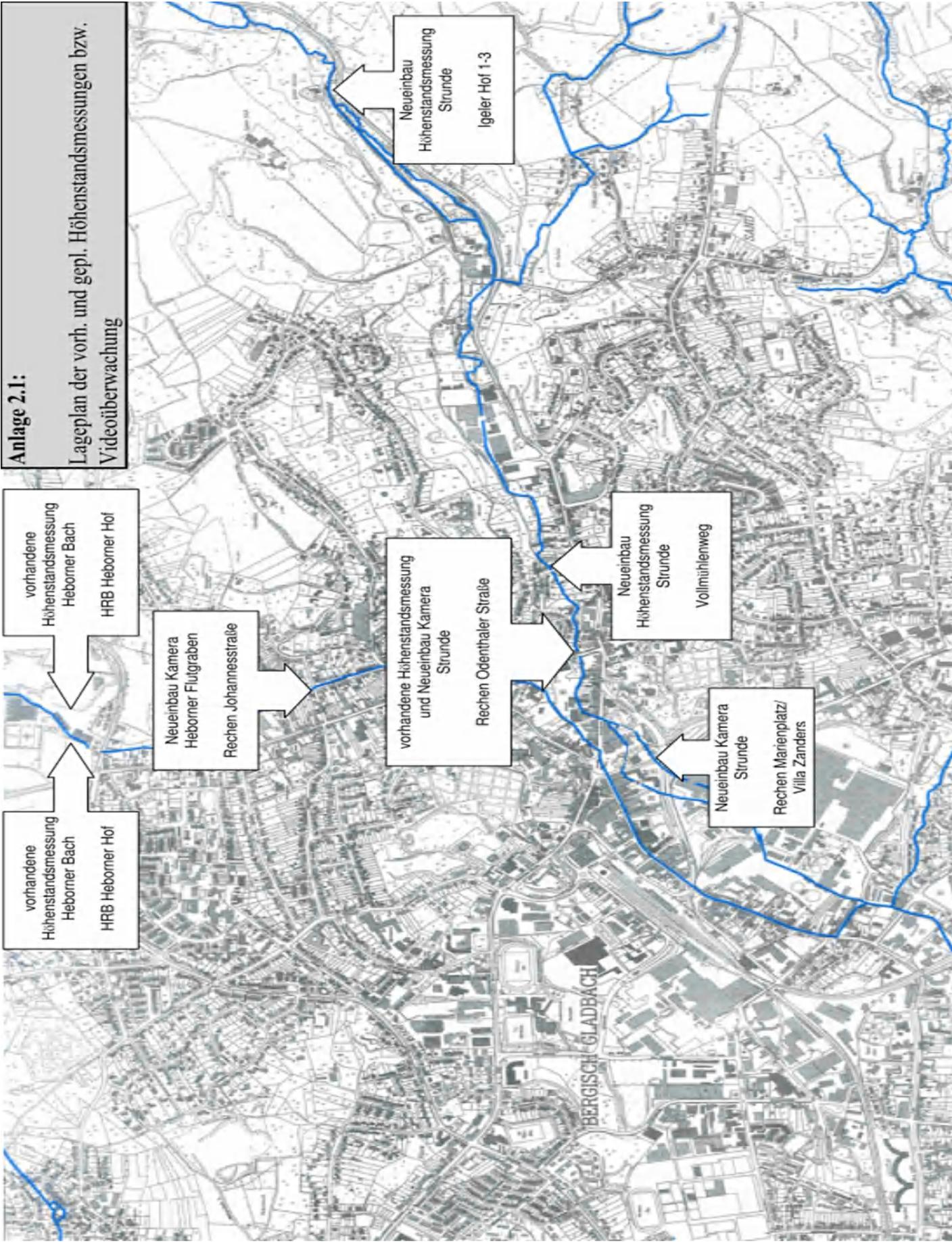
Bis auf geringe Anteile handelt es sich hier um Angelegenheiten der Gewässerunterhaltung bzw. des Hochwasserschutzes. Demzufolge sind die anfallenden Kosten fast ausschließlich aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren. Die Folgekosten wie notwendige

Veranschlagungen ab 2014 sowohl den Korridor belasten und eine Streichung geplanter anderer städtischer Investitionen zur Folge haben. Alternativ zum Beschlussvorschlag können sich die Maßnahmen auf die Punkte beschränken, die den Korridor nicht belasten. Dies bedeutet, die Maßnahmen unter C1 - Verbesserung der Vorwarnung und verbesserte Koordination mit der Feuerwehr und C5 - Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit könnten ohne Gefährdung des Korridors umgesetzt werden.

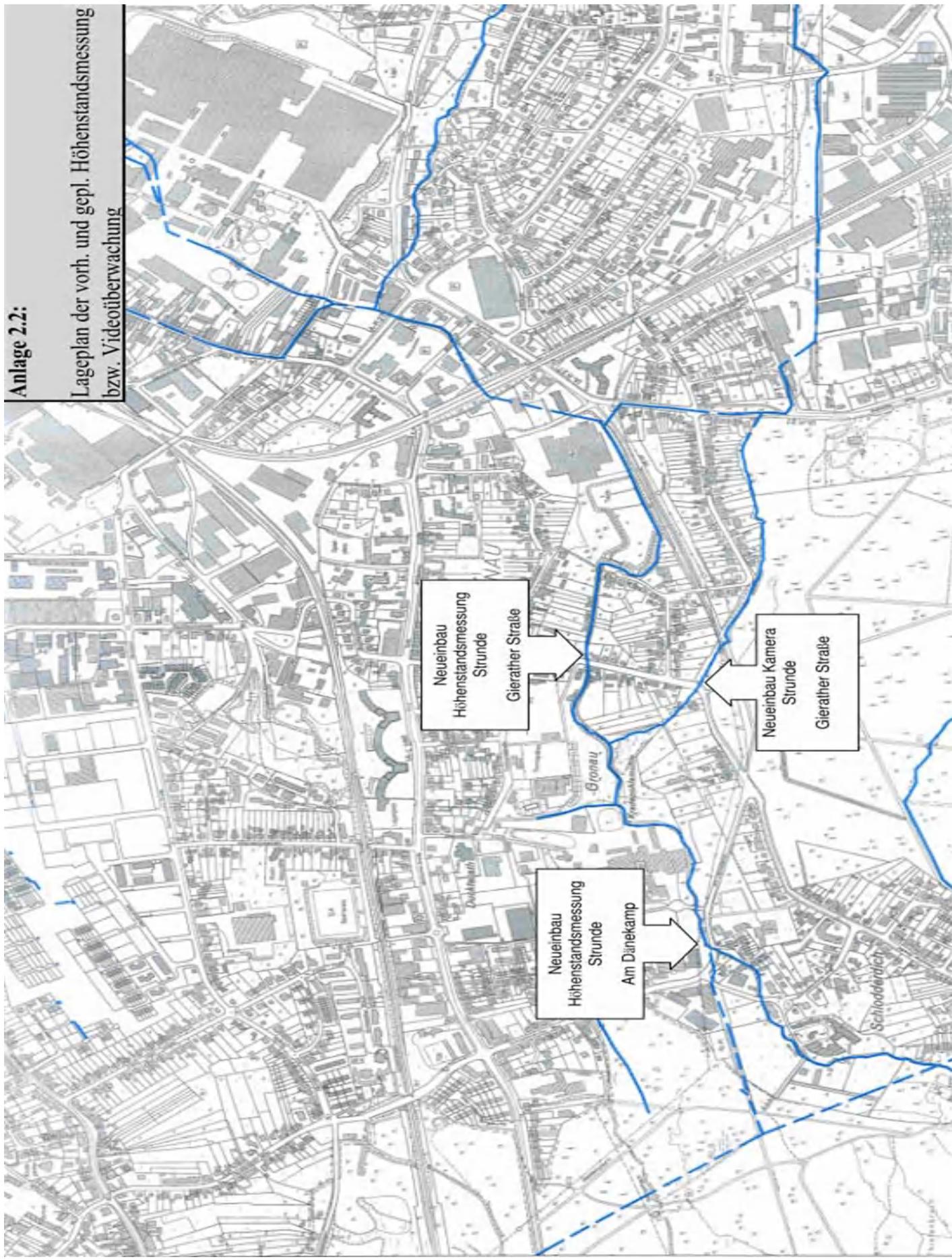
Anlage 1:
gemeldete Feuerwehreinsätze vom 20.06.2013



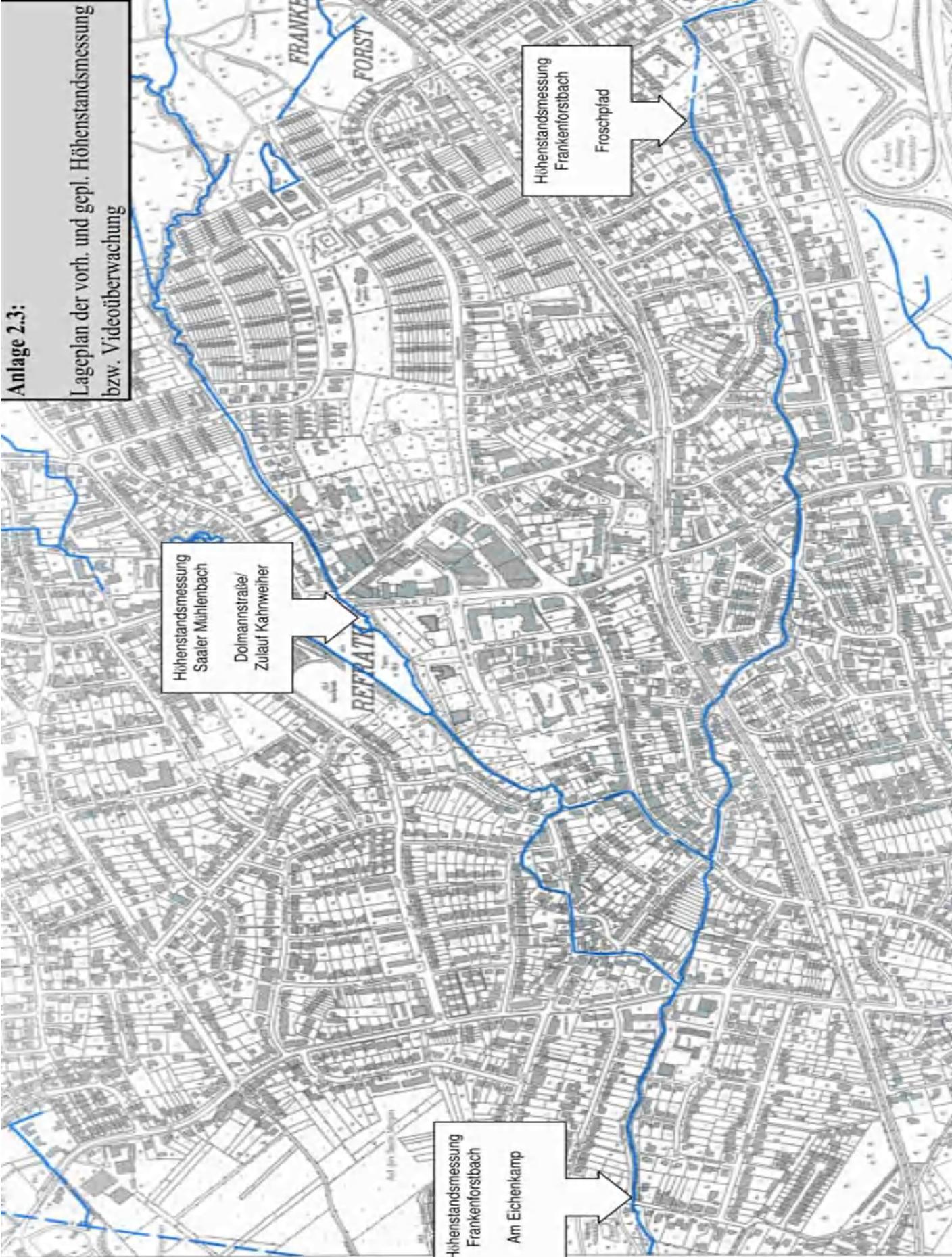
Anlage 2.1:
 Lageplan der vorh. und gepl. Höhenstandsmessungen bzw. Videüberwachung



Anlage 2.2:
Lageplan der vorh. und gepl. Höhenstandsmessung
bzw. Videoüberwachung



Anlage 2.3:
Lageplan der vorth. und gepl. Höhenstandsmessung
bzw. Videoüberwachung



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Abwasserwerk

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0132/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	26.03.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Sanierung Voreindicker 1 - Kläranlage Beningsfeld

Beschlussvorschlag:

Der Infrastrukturausschuss beschließt die Durchführung der Maßnahme „Sanierung des Voreindickers 1 auf der Kläranlage Beningsfeld“ auf Basis der Kostenschätzung.

Sachdarstellung / Begründung:

Bestandssituation

Bei der Abwasserreinigung entsteht Klärschlamm, welcher entsorgt werden muss. Ziel ist es, die Entsorgungskosten gering zu halten. Dafür wird die Schlammmenge durch Faulung und Entwässerung reduziert. Um eine Faulung herbeiführen zu können, muss der Wassergehalt des Klärschlammes vorab im Voreindicker reduziert werden. Auf der Kläranlage befinden sich 2 Voreindicker (Voreindicker 1 und Voreindicker 2). Diese werden mit Rohschlamm beschickt. Durch statischen Druck wird dem Rohschlamm Wasser entzogen. Der eingedickte Klärschlamm wird mit Hilfe eines Rührwerks (Krähwerk) im unteren Teil des Behälters abgezogen und anschließend in die Faultürme gepumpt. Das über eine Rinne abfließende überschüssige Wasser wird in den Reinigungskreislauf der Kläranlage zurückgeführt. Der Voreindicker 1 ist ein oberirdischer runder Betonbehälter mit einem lichten Durchmesser von 14,00m und einer Höhe von ca. 3,50m. Der Behälter ist seit 1975 in Betrieb. Im letzten Jahr wurden eine Reihe von alters- und nutzungsbedingten Schäden an den Betonbauteilen und am Krähwerk (einem besonderen Rührwerk) festgestellt.

Dies sind unter anderem:

Risse im Beton, kleinere Abplatzungen mit freiliegenden korrodierten Bewehrungseisen, poröse Bauteilfugen, stark korrodierte Steigbügel und Schachtabdeckungen, Auswaschungen der Betoninnenflächen (Wand-, Betonträger- und Betondeckenflächen) durch Schwefelsäurekorrosion und starke Korrosionen des aus Stahl gefertigten Krähwerks.

Die Art und der Umfang der Schädigungen wurden, nach einer ersten Inaugenscheinnahme mit einem auf Betonbauwerke spezialisierten Gutachter, als sanierungsbedürftig eingeschätzt. Um den genauen Schädigungsgrad feststellen zu können, wurden am 30.10.2013 eine Reihe von Betonproben und ein Betongutachten in Auftrag gegeben. Neben der Schadensanalyse und der Schadensursache beinhaltet das Gutachten ebenfalls ein Instandsetzungskonzept und eine grobe Kostenschätzung.

Der wesentlich jüngere Voreindicker 2, welcher 1996 erstmals in Betrieb gegangen ist, weist aufgrund seines Alters und seiner besseren Bausubstanz keine signifikanten Schädigungen auf.

Schadensursache:

Schadensursache an den äußeren Bauteiloberflächen sind witterungsbedingte Einflüsse. Temperaturschwankungen, Feuchtigkeitseintrag durch Niederschläge. Der Innenraum des Behälters weist nutzungsbedingte Schädigungen auf. Im Innenraum des Voreindickers entsteht in Folge des Klärschlammes Schwefelwasserstoff (H_2S). Dieses Gas, welches sich im obersten Luftraum des Behälters anlagert, oxidiert dann durch den Luftsauerstoff zu Schwefelsäure (H_2SO_4). Diese sehr saure und korrosive Säure greift neben metallischen Bauteilen auch Betonflächen an. In der Abwassertechnik ist dieses Phänomen unter der biogenen Schwefelsäurekorrosion bekannt und weit verbreitet. Der Säureangriff zersetzt den Zementstein, sodass die Betonüberdeckung abnimmt und eine waschbetonähnliche Bauteiloberfläche entsteht. Da die Schwefelsäurekorrosion mit den Jahren die Betonüberdeckung immer weiter reduziert, kommt es im weiteren Verlauf auch zu einer Korrosion der Bewehrungseisen und somit zu einer massiven Beeinträchtigung der Standsicherheit von tragenden Stahlbetonbauteilen.

Schadensumfang:

Festgestellt wurde, dass die Dehn- und Arbeitsfugen sowohl von der Außenseite des Behälters als auch auf der Innenseite saniert werden müssen. Kleinere Betonabplatzungen sind nur begrenzt festgestellt worden und können mit geringem Aufwand saniert werden. Schachtabdeckungen und Steigbügel sind so stark korrodiert, dass Sie erneuert werden müssen. An den Bauteilinnenflächen wurde eine voranschreitende Betonkorrosion festgestellt. Betroffen sind hiervon ca. 45% der inneren Gesamtfläche. Diese Flächen müssen in einer Stärke von 15mm – 20mm abgetragen werden. Betroffene Flächen sind neben der Betondeckenfläche und den Unterzügen auch der obere Wandbereich. Schädigungen an den Bewehrungsseisen aufgrund von biogener Schwefelsäurekorrosion wurden nicht festgestellt. Das Krählwerk ist äußerlich stark korrodiert, könnte aber durch das Aufbringen eines Korrosionsschutzes erhalten bleiben.

Instandsetzungskonzept:

Mit der Instandsetzung des Voreindickers werden zwei Ziele verfolgt. Zum einen sollen geschädigte Bauteile saniert bzw. ausgetauscht werden, zum anderen sollen Materialien verwendet werden, die verhindern das erneute Schädigungen durch Schwefelsäure oder Witterungseinflüsse stattfinden. So werden die betroffenen Bauteilinnenflächen mit einem hoch sulfatbeständigen Mörtel instandgesetzt. Des Weiteren wird auf die Innenflächen noch ein Oberflächenschutz aus Epoxidharz aufgetragen. Steigbügel und Schachtabdeckungen werden aus Materialien hergestellt, die resistent gegen den Angriff von Schwefelsäure sind. Roststellen am Krählwerk werden gesandstrahlt und anschließend mit einem Korrosionsschutz versehen. Abplatzungen an den Betonaußenseiten, sowie sämtliche Fugenabdichtungen werden instandgesetzt. Zum besseren Schutz gegen zukünftige Witterungseinflüsse wird anschließend eine Schutzbeschichtung auf die Wand- und Deckenaußenseiten aufgebracht.

Somit wäre gewährleistet, dass der Voreindicker 1 neben einer Sanierung auch ein nachträgliches Schutzsystem erhalten würde, welches ihn vor Schwefelsäure oder Witterungseinflüssen schützen würde.

Kostenschätzung zur Instandsetzung des Voreindickers 1

Kostengruppen	Kosten netto in Euro	Mehrwertsteuer in Euro	Kosten brutto in Euro
Bautechnische Sanierung und Ertüchtigung	160.000	30.000	190.000
Ingenieurleistungen (inkl. Schlammstudie)	20.000	4.000	24.000
Sonstiges	25.000	5.000	30.000
Gesamtkosten in Euro	205.000	39.000	244.000

Die Finanzierung der Maßnahme ist im Wirtschaftsplan des Abwasserwerks unter der Kostenstelle Erhaltungsaufwand (Nr. 5238040) sichergestellt.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Infrasschallausschusses	
Mitteilungsvorlage 0081/2014	3
TOP Ö 6 Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Aufhebung der Satzungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1	
Beschlussvorlage 0108/2014	7
TOP Ö 7 Konzept zur Gefahrenminderung bei Starkregenereignissen	
Beschlussvorlage 0465/2013	19
Anl 1 Konzept zur Gefahrenminderung bei Starkregenereignissen 0465/2013	31
TOP Ö 8 Sanierung Voreindicker 1 - Kläranlage Beningsfeld	
Beschlussvorlage 0132/2014	35
Inhaltsverzeichnis	39